

05.05.93

**Antrag**

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Punkt 1a der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (Artikel 143 a Abs. 3 Satz 1 GG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Artikel 143a Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31.12.1996 Sache des Bundes."

Beurteilung:

Die staatliche Aufgabe im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs muß bis zum 31. Dezember 1996 Sache des Bundes bleiben, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, diese Aufgabe zu übernehmen und hinreichend Zeit für eine sachgerechte Regelung des finanziellen Ausgleiches für die Ländergesamtheit und jedes einzelne Land zu gewinnen.

**Ausgeliefert am 05. MAI 1993**